

Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 4.54, Lindenallee Tödistrasse: Unterschutzstellung

Mit Beschluss vom 16. Juni 2021 hat der Stadtrat die im kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar aufgeführte Lindenallee an der Tödistrasse (NLI-Objekt 4.54) gestützt auf § 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes unter Schutz gestellt (SRB Nr. 2021/140). Falls es das angrenzende Bauprojekt zwingend erfordert, können bestimmte junge Alleebäume gefällt und nach Abschluss der Bautätigkeit durch Neupflanzungen (Winterlinden) ersetzt werden.

Der Beschluss des Stadtrates und die vollständigen Akten können während der Rekursfrist auf der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse/2021> eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadtrat Wetzikon